

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 2

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fohlenes finden. Das Regiment erhält seine Aufgabe, wie es sie löst ist seine Sache.“ So sprach ein Mann, welcher den Krieg nicht nur vom Hörensagen kannte, sondern der selbst mit und dabei war, als es bitteren Ernst galt.

Man lasse nur endlich einmal die Herren Schiedsrichter bei derjenigen Einheit nächtigen, welcher sie zugeteilt sind und man wird dann auch rasch erfahren, wie und wann die Verpflegung am Abend war, vielleicht auch, dass am frühen Morgen eine Kompagnie schon um 6 Uhr auf dem Sammelplatz stand, während das Bataillon erst um 7 Uhr abmarschieren wollte.

Der Leitende kann dann schon andern Tages den Ursachen nachforschen lassen, welche solche Unzukömmlichkeiten hervorriefen.

Die Kritik setzt gleich hier ein und stellt noch während dem Manöver ab, was sonst erst am Schlusse desselben bekannt wird. F. S.

Versuche mit drahtloser Telegraphie zu militärischen Zwecken in der Schweiz.*)

Das schweizer. Militärdepartement hat sich veranlasst gesehen, die Fortschritte der Technik des Signaldienstwesens, das durch drahtlose Telegraphie vermittelt wird, schon seit Jahren zu verfolgen. Die drahtlose Telegraphie fand aber anfänglich nur auf dem Meere praktische Anwendung; für das Festland waren Schwierigkeiten vorhanden, die erst in Folge einer Reihe von Versuchen überwunden werden konnten. Diese im Auslande vorgenommenen Versuche sollen nun, wie dem Bundesrat von einer Gesellschaft für drahtlose Telegraphie mitgeteilt wurde und wie aus Berichterstattungen des ostasiatischen Krieges entnommen werden konnte, zu einem Ziele geführt haben. Von den im Auslande, meistens in weniger gebirgigem Terrain, gemachten Anwendungen konnte man nicht ohne weiteres den Schluss ziehen, dass die drahtlose Telegraphie auch bei uns, wo dieselbe namentlich in den Bergen und zur Verbindung unserer hochgelegenen Festungen mit dem Flachlande grosse Dienste leisten könnte, gut funktionieren werde. Es ist somit der Moment gekommen, wo wir selbst eingreifen und weitere Versuche im eigenen Lande vornehmen müssen. Das Militärdepartement hat sich mit einer der bekanntesten Gesellschaften für drahtlose Telegraphie in Verbindung gesetzt und dieselbe veranlassen können, zu diesen Versuchen Hand zu bieten. Dieselbe stellt dafür die nötigen Stationsapparate, sowie einen Fachmann zur Disposition,

*) Den „Blättern für die Militär-Beamten“ entnommen.

allerdings unter der Bedingung, dass bei gutem Funktionieren der Apparate diese Versuchsobjekte von der Eidgenossenschaft käuflich erworben würden und die der Gesellschaft durch die Versuche erwachsenen Unkosten ihr zurückvergütet würden. Es bezieht sich dies namentlich auf zwei tragbare Stationen für kürzere Distanzen, zwei fahrbare Stationen für Distanzen bis auf ca. 25 km und für zwei feste Stationen für grössere Distanzen von 50 bis 100 km, wobei das Vorhandensein grösserer Terrainerhebungen und von ganzen Bergketten zwischen zwei Stationen nicht hindernd sein soll.

Für die tragbaren und fahrbaren Stationen bedarf es keiner baulichen Einrichtungen, wohl aber für die Installation der festen Stationen. Der Bundesrat hat deshalb, um nicht wieder ein Jahr für die hochwichtigen Vorstudien zu verlieren, das Militärdepartement ermächtigt, die ersten Versuche mit drahtloser Telegraphie zu veranlassen, in der Meinung, dass seinerzeit bei den eidgenössischen Räten nachträglich um Bewilligung des erforderlichen Nachtragskredites einzukommen sei.

Die Kosten der baulichen Installationen für die Versuche wurden anfänglich auf zirka Fr. 35,000 geschätzt. Während die Bauten schon im Gange waren, sandte aber die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie ein neues Programm ein, das viel grössere Stationsgebäude vorsah, als anfangs von ihr angenommen worden war, indem bei unsern Gehirgsverhältnissen ein Teil derjenigen Stationsinstallationen, die sonst im Freien belassen werden können, bei uns auch unter Dach verbracht werden müssen. Hierzu kamen ungünstiger Baugrund, hohe Material- und Arbeitspreise für die 1600 m und 2400 m über Meer liegenden Stationen, grosse Transportkosten und der Umstand, dass bei vorgerückter Jahreszeit gebaut werden musste, so dass für die baulichen Installationen und für die Versuche, soweit heute berechnet werden kann, ein Kredit von Fr. 72,000 nötig ist. Der Bundesrat stellt daher bei der Bundesversammlung das Gesuch, sie möchte die bis heute getroffenen Anordnungen nachträglich gutheissen und dem Militärdepartement den Nachtragskredit von Fr. 72,000 für Versuche mit drahtloser Telegraphie bewilligen.

Eidgenossenschaft.

— Ernennung. Zum Kommandanten der Infanteriebrigade 14 wird ernannt Oberstleutnant Rudolf Schult Hess, von und in Zürich, bisher Kommandant des Infanterieregiments 23, unter Beförderung zum Obersten der Infanterie.